



INFORMATION

... zur Schülerbelehrung entsprechend §§42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer wird belehrt?

Schüler/-innen (Klassen 7 - 9), die voraussichtlich ein Berufspraktikum **in einem Lebensmittelbetrieb** absolvieren werden.

Für Schüler/-innen, die im Schulpausenverkauf mit offenen Lebensmitteln in Kontakt kommen, ist die jährliche Belehrung durch eine Lehrkraft, die eine Belehrung durchs Gesundheitsamt bereits besucht hat, ausreichend.

Wo wird belehrt?

In der Regel finden die Belehrungen für **beruflich** in der Lebensmittelbranche Tätige etwa alle 3 - 4 Wochen donnerstags im Gesundheitsamt statt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich von einem der beauftragten Ärzte im Landkreis (siehe Website www.lra-bgl.de) belehren zu lassen. Diese Belehrungen sind kostenpflichtig.

Für die **Schulpraktika** im Lebensmittelverarbeitenden Betrieb bietet das Gesundheitsamt den Mittelschulen **einmal** pro Schuljahr die **kostenlose** Schulung **vor Ort** an, die Teilnehmerzahl ist dabei auf 40 Schüler/-innen begrenzt.

Sollte ein/e Schüler/in an diesem Termin erkrankt sein oder erst kurz vor Praktikumsbeginn erfahren, dass er eine Belehrung benötigt, so muss er sich an einen der oben erwähnten Ärzte wenden oder am nächsten regulären Belehrungstermin im Gesundheitsamt teilnehmen.

Wann wird belehrt?

Der Abstand zum Praktikumsbeginn sollte im Idealfall 2 - 3 Wochen betragen, maximal aber 5 Wochen nicht überschreiten, da in dieser Altersgruppe ein Teil der Inhalte ansonsten wieder in Vergessenheit gerät.

Wie wird belehrt?

Zunächst sehen die Schüler den Beispielfilm und werden anschließend möglichst interaktiv und schrittweise durch die wesentlichen Inhalte geführt. Abschließend macht sich der Belehrende anhand einiger Fragen mit Fallbeispielen ein Bild davon, ob die erlernten Inhalte auch umgesetzt werden können. Die Dauer beträgt etwa 2 Schulstunden.

Eine Lehrkraft, die sich z. B. um störende Schüler/-innen kümmern kann und die Aufsichtspflicht wahrnimmt, sollte durchgehend anwesend sein.



Wie ist der Anmeldevorgang?

Die Sekretärin der Schule fragt (telefonisch oder per E-Mail) spätestens 4 Wochen vor Praktikumsbeginn bei Frau Hihn an und vereinbart einen entsprechenden Termin. Dabei werden auch die technischen Erfordernisse (Laptop/Beamer/Soundanlage/Verlängerungskabel vorhanden? USB-Stick oder CD möglich?) geklärt. Eine Liste mit Namen und Geburtstag der Schüler/in bitte als Excel-Tabelle bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin an katja.hihn@lra-bgl.de schicken, um die Teilnahmebescheinigungen noch anfertigen zu können.

Welche Zeugnisse werden ausgestellt?

Die Schüler erhalten ein nur für das aktuelle Praktikum gültiges Zeugnis über die Belehrung. Ausnahme ist die Kinderpflegeschule Bischofswiesen, hier werden die regulären Zeugnisse ausgegeben. Nimmt ein belehrter Schüler im darauffolgenden Jahr erneut an einem Praktikum im Lebensmittelbereich teil, so ist die Wiederbelehrung durch eine Lehrkraft (vgl. Belehrung für Pausenverkauf) ausreichend. Entsprechendes Folienmaterial kann als Unterstützung beim Gesundheitsamt angefordert werden (nicht jedoch der urheberrechtlich geschützte Film).

Da es sich in der Regel um Minderjährige handelt, müssen die im unteren Teil der Zeugnisse vorhandenen Angaben von den Eltern unterschrieben und dem verantwortlichen Klassenlehrer vorgelegt werden.

Zeugnisausgabe

Nachdem jeder Schüler seine Teilnahme auf der Excel-Liste mit Unterschrift bestätigt hat, bekommt er das vom Behelrenden unterschriebene Zeugnis zusammen mit dem Merkblatt ausgehändigt. Bei großen Gruppen hat es sich bewährt, wenn die Ausgabe mit Unterstützung einer Lehrkraft erfolgt. Eine Kopie der Unterschriftenliste verbleibt im Schulsekretariat.

Sollten Schüler ihr Zeugnis bis zum Beginn des Praktikums verloren haben, so können sie beim Gesundheitsamt eine Zweitschrift erhalten (Gebühr 7 Euro, zahlbar in bar an der Kreiskasse im Landratsamt).

Das Gesundheitsamt wünscht allen Schülerinnen und Schülern eine erfolgreiche Belehrung und ein spannendes Praktikum!